



## GEMEINDE IGLING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

---

|                |                                                    |
|----------------|----------------------------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 09.06.2026                               |
| Beginn:        | 19:30 Uhr                                          |
| Ende           | 19:53 Uhr                                          |
| Ort:           | Sitzungssaal in der Verwaltungsgemeinschaft Igling |

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Först, Günter

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Glatz, Bernhard  
Gluska, Guido  
Graf von Maldeghem, Dominique  
Heiland, Peter  
Höfler, Thomas  
Jetzt-Schwarz, Claudia  
Scheck, Maria-Theresia  
Schuster, Robert  
Söldner, Thomas  
Wetzel, Marlena  
Ziegler, Thomas

#### **Verwaltung**

Hildebrandt, Regine  
Piller, Patrik

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Benisch, Gerald    | entschuldigt |
| Gayer, Josef       | entschuldigt |
| Ziegler, Franziska | entschuldigt |

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.04.2026
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2026
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
4. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
Vorlage: GI/HA/183/2026
5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: GI/BA/403/2026
6. Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Igling  
Vorlage: GI/BA/404/2026
7. Straßeninstandsetzungsmaßnahmen
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.04.2026**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.04.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.04.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Gemeinderatsmitglied Herr Glatz war zu dieser Sitzung noch kein Mitglied des Gemeinderates; er macht von seinem Recht Gebrauch, sich der Abstimmung zu enthalten.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### **2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2026**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

#### **TOP 15 Dienstaufwandsentschädigung Erster Bürgermeister Art. 46 KWBG, Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 KWBG**

Der Gemeinderat wird künftige Aufmerksamkeiten im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen des Ersten Bürgermeisters wie bisher direkt bezahlen. Barauslagen in diesem Zusammenhang sind vom Ersten Bürgermeister mit der Gemeinde abzurechnen. Somit entstehen keine durch das Amt bedingten Mehraufwendungen. Eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG wird daher nicht gewährt.

#### **TOP 16 Festsetzung Fahrtkostenentschädigung**

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung einer monatlichen Fahrtkostenpauschale zu. Der Erste Bürgermeister hat hierzu über den Zeitraum von drei Monaten ein entsprechendes Fahrtenbuch zu

führen, in welchem alle dienstlichen Fahrten aufgezeichnet werden. Die Höhe der monatlichen Fahrtkostenpauschale wird im Anschluss per Beschluss festgesetzt.

#### **TOP 17 Entschädigung des 2. Bürgermeisters**

Die Zweite Bürgermeisterin erhält ab dem 01.05.2026 folgende monatliche Entschädigungen:

- a) Monatlich 420,00 Euro inklusive einer Vertretung des Ersten Bürgermeisters bis zum 30. Kalendertag; Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG.
- b) Im Vertretungsfall des Ersten Bürgermeisters ab dem 31. Tag 50,00 Euro pro Kalendertag.

#### **TOP 18 Entschädigung des 3. Bürgermeisters**

Der Dritte Bürgermeister erhält ab dem 01.05.2026 folgende monatliche Entschädigungen:

- a) Monatlich 200,00 Euro inklusive einer Vertretung des Ersten Bürgermeisters bis zum 30. Kalendertag; Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG.
- b) Im Vertretungsfall des Ersten Bürgermeisters ab dem 31. Tag 50,00 Euro pro Kalendertag.

#### **4. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

##### **Sachverhalt:**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, sowie die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister.

Bisher wurden in der Satzung zusätzliche Regelungen zu den Ausschüssen der Gemeinde Igling getroffen. Mit Neufassung/Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sollen die Bestimmungen zu den Ausschüssen entfernt werden, sodass diese ausschließlich in der GeschO des Gemeinderats geregelt werden. Für künftige Änderungen an Ausschüssen, wird lediglich eine Anpassung der GeschO, welche durch einfachen Gemeinderatsbeschluss erfolgt, benötigt.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Igling beschließt die vorliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung. Die Satzung wird Bestandteil des Beschlusses.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend**

#### **5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

##### **Sachverhalt:**

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 24.03.2026 bis 24.04.2026 am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Planung

wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

**Keine Stellungnahmen haben abgegeben:**

- 05 Landratsamt Landsberg – Wasserrecht
- 08 Kreisbauhof LRA
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim
- 12 Amt für ländliche Entwicklung
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 18 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 20 Wasserzweckverband Erpfinger Gruppe
- 21 Bayerischer Bauernverband
- 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 24 Kreisheimatpflegerin
- 33 Deutsche Immobilien AG
- 34 Finanzamt Landsberg am Lech
- 35 Fernstraßen Bundesamt
- 36 Bund Naturschutz

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

**Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:**

- 01 Landratsamt Landsberg – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 18.03.2026
- 02 Landratsamt Landsberg – Untere Immissionsschutzbehörde vom 25.03.2026
- 03 Landratsamt Landsberg – Boden- und Abfallschutzbehörde vom 30.03.2026
- 07 Regierung von Oberbayern vom 18.03.2026
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 08.04.2026
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 23.04.2026
- 14 LEW Verteilnetz GmbH vom 27.04.2026
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz vom 20.03.2026
- 17 Industrie- und Handelskammer vom 25.03.2026
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 20.04.2026
- 25 Stadt Landsberg am Lech vom 19.03.2026
- 26 Markt Kaufering vom 20.03.2026
- 27 Gemeinde Hurlach vom 18.03.2026
- 28 Stadt Buchloe vom 31.03.2026
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 31.03.2026
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 22.04.2026
- 31 Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten vom 19.03.2026
- 32 Eisenbahn Bundesamt vom 19.03.2026

**Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:**

1. TÖB

06 Landratsamt Landsberg – Gesundheitsamt vom 09.04.2026

2. Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

**Stellungnahmen mit Hinweisen**

04 Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde vom 07.04.2026

## **Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen**

### **1. Träger öffentlicher Belange**

#### **06 Landratsamt Landsberg am Lech – Gesundheitsamt vom 09.04.2026**

---

##### Stellungnahme

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans äußert sich das Gesundheitsamt aus hygienischer Sicht. Es bestehen

keine Bedenken, wenn nachfolgende Punkte eingehalten werden.

Grundsätzlich ist in einem Waldkindergarten der gleiche Hygienestandard zu gewährleisten wie in einem Regelkindergarten. Dabei können die konkreten Anforderungen der Hygiene auf Grund der Spezifik von Waldkindergärten auf ein Mindestmaß zurückgenommen werden. Da das Benutzen eines Waschbeckens oder einer Toilette aufgrund der räumlichen Bedingungen oft nur mit großem Aufwand oder gar nicht möglich ist, müssen alternative Maßnahmen ergriffen werden. Um das Reinigen der Hände zu ermöglichen, führen viele Waldkindergartengruppen auf ihrem Bollerwagen einen Wasserkarbidkanister sowie Seife und eine Nagelbürste, täglich zu wechselnde Stoffhandtücher oder Papierhandtücher mit. Das Wasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist (§ 5 TrinkwV, §37 IfSG). Es muss also Trinkwasser verwendet werden. Der Wasserkarbidkanister ist täglich neu mit Trinkwasser zu befüllen. Dies gilt ebenso für z.B. einen fest in einem Bauwagen installierte Behälter und daran angeschlossene Installationen.

Aus der rein bestimmungsgemäßen Nutzung einer nach hygienischen Gesichtspunkten konstruierten Komposttoilette resultiert in der Regel kein Hygienierisiko, das wesentlich über das einer typischen WC-Toilette hinausgeht. Im Folgenden erfolgt eine Aufstellung einiger zusätzlich notwendiger Maßnahmen zum sicheren Betrieb von Komposttoiletten:

- Für jeden Nutzer verständliche Unterweisung im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Toilette.
- Einweisung von Gruppenleitern etc.
- Kurze, illustrierte, gut sichtbar und dauerhaft angebrachte Nutzungshinweise
- Unterweisung der Reinigungskräfte und des Wartungspersonals im sachgerechten Umgang mit der Toilettenanlage und den dazugehörigen Entsorgungsschritten.
- Die Entsorgungsarbeiten (Fäkalienabfallsammelbehälter entleeren, Kompost umsetzen und ausbringen etc.), sollen ausschließlich durch autorisierte und geschulte Personen erfolgen. Hierzu hat die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der durchzuführenden Reinigungs-, Entsorgungs- und Wartungsarbeiten zu erfolgen.
- Planung und Dokumentation der Entsorgungs- und Wartungsarbeiten
- Bei Hinweisen auf nicht ordnungsgemäße Toilettennutzung sollte dem durch ergänzende Unterweisungen begegnet werden.
- Arbeitsschutzmaßnahmen im Umgang mit den Fäkalien und dem Fäkalikompost sind zu definieren.

Aus hygienischen Gründen ist der Fäkalikompost stets getrennt von einem ggf. ebenfalls betriebenen "normalen" Komposthaufen zu verrotten, am besten derart, dass ein weitgehend verrotteter Fäkalikomposthaufen noch mindestens ein Jahr ruhen kann, während in einem zweiten die aktuelle Nachkompostierung läuft. Ein Schutz vor dem Eindringen von Niederschlägen bzw. eine Überdachung muss in der intensiven Kompostierungsphase dafür sorgen, dass keine Flüssigkeit in den Boden ausgewaschen werden kann. Zur Entsorgung des Fäkalikompostes ist hinzuzufügen, dass die Ausbringung im Zielpflanzenbereich nicht in der Nähe von Kinderspielplätzen oder sonstigen stärker frequentierten Plätzen erfolgen soll. Der Fäkalikompost soll unmittelbar nach dünnschichtiger Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden.

Vor allem Kinder und Haustiere sollen nach Möglichkeit am unbeabsichtigten Betreten von Ausbringungsflächen gehindert werden.

Wenn geplant ist, in dem Waldkindergarten zu kochen bzw. auch verzehrfertige, warme Speisen oder Nachspeisen wie Puddings etc. auszugeben, so sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht die Vorgaben der va (EG) Nr. 852/2004 einzuhalten. Dies bedeutet, dass zur Reinigung des Geschirrs Wasser mit Trinkwasserqualität erforderlich ist.

Da das benötigte Trinkwasser in Kanistern vorgehalten werden soll, gilt nach § 14 TrinkwV, dass für die Verteilung von Trinkwasser nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden dürfen, die in Kontakt mit Trinkwasser Stoffe nicht in solchen Mengen ins Trinkwasser abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar, oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, oder den Geruch oder Geschmack des Wassers nachteilig verändern.

Bei Verwendung von Mehrweg-Kanistern sollte beachtet werden, dass diese Kanister aus trinkwassergeeigneten Materialien gefertigt sind und dass die einzelnen Bestandteile (Kanister, Deckel, Entnahmehahn) leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich daher die Auswahl eines Kanisters mit einer großen Befüllöffnung, die eine Sichtkontrolle und manuelle Reinigung erlaubt. Vor der täglichen Befüllung sollte der Kanister entleert und mit frischem Trinkwasser ausgespült werden. Einmal pro Monat empfiehlt sich eine Reinigung (Geschirrspülmittel, Tuch) und anschließende Desinfektion (z. B. mittels Wasserstoffperoxids). Analog ist das Vorgehen bei fest installierten Trinkwasserbehältern (Material bevorzugt Edelstahl). Nach der Neubefüllung ist die Trinkwasserinstallation gründlich zu spülen.

Alternativ können Einweg-Behältnisse genutzt werden, die entweder industriell befüllt bezogen werden oder in Form eines Bag-in-Box-Systems erhältlich sind (wiederverwendbarer äußerer Stützbehälter, häufig mit Umverpackung aus Pappkarton und innenliegender lebensmittelechter Einwegbeutel mit Entnahmearmatur), die mit Trinkwasser befüllt werden.

Die beiden Einwegvarianten bieten den Vorteil, dass die Aufbereitung (Reinigung, Desinfektion) im Gegensatz zum Mehrweg-System entfällt. Wichtig ist auch die Wahl einer hygienisch einwandfreien Abfüllstelle, die vor Befüllung gespült wird, bis kaltes, frisches Wasser kommt.

Gemeinschaftseinrichtungen müssen nach §36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

Mitarbeiter, die bei der Nahrungszubereitung und -verteilung tätig sind, benötigen eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG §43).

Das Merkblatt zu Empfehlungen zur Wiedermehrlassung in Gemeinschaftseinrichtungen ist zu beachten.

[www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheitsinfektionsschutz/doc/2024\\_empfehlungen\\_zur\\_wiedermehrlassung\\_in\\_Gemeinschaftseinrichtungen.pdf](http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheitsinfektionsschutz/doc/2024_empfehlungen_zur_wiedermehrlassung_in_Gemeinschaftseinrichtungen.pdf)

Auf die Notwendigkeit einer Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen. (Der Bogen befindet sich im Anhang an diese Mail)

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und als Hinweise in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf.

#### **Beschlussvorschlag**

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Beschluss: 12:0**

## **Stellungnahmen mit Hinweisen**

### **04 Landratsamt Landsberg – Untere Naturschutzbehörde vom 07.04.2026**

Az.: 3-62/Fu-Natur

#### Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wir empfehlen, den Waldkindergarten entlang von bzw. in bestehenden Wegen/Lichtungen zu errichten, um Eingriffe in den Wald so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren sind - sofern einzelne Bäume gefällt werden müssen - die Belange des Artenschutzes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

#### Fachliche Würdigung / Abwägung

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und als Hinweise in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit auf.

#### Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Beschluss: 12:0**

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **6. Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Igling**

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die vom Büro OPLA ausgearbeitete 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.06.2026 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Landsberg am Lech durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **7. Straßeninstandsetzungsmaßnahmen**

Herr Heiland hat im Auftrag des Ersten Bürgermeisters Herrn Först eine Liste mit den dringendsten Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbereich verfasst, die evtl. in diesem Haushaltsjahr noch umgesetzt werden sollten.

Die Liste samt Kostenschätzung wurde im Bauausschuss im Rahmen der Sitzung vom 08.06.2026 vorberaten; der Bauausschuss hat sich mittels Empfehlungsbeschluss für die Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen ausgesprochen.

Instandsetzungsmaßnahmen:

### **1. OVS Igling – Holzhausen**

Von Igling bis zur Rollmühle sind 7 Schachtabdeckungen zu tief, nach der Brücke sind es noch einmal 3, die aber belassen werden könnten.

Vorgehensweise: Die Abdeckungen werden kreisrund ausgeschnitten, ca. 10 cm tiefer gesetzt und vollständig überasphaltiert.

Kosten je nach Anzahl: 8.500 € bis 13.000 €

### **2. Zufahrt Stadtwaldhof**

Die Zufahrt weist auf eine Länge von ca. 200 m eine Vielzahl von Schlaglöchern auf. Die könnten provisorisch geflickt werden, Kosten 8.000€ bis 10.000 €.

Dem Bauausschuss soll eine Variante vorgestellt werden (Beschluss im Gemeinderat),

Kosten ca. 35.000 €

Herr Heiland schlägt zudem eine Verschmälerung des Weges auf etwa 4,75 m vor (vorher 6 m).

### **3. Einmündung „Weißes Lamm“**

Im Einmündungsbereich ist bekanntlich die Entwässerung nur noch bedingt funktionsfähig.

Vorab darf festgestellt werden, dass auch Ertüchtigungsmaßnahmen nur bedingt erfolgreich sein werden, da alle Anlieger ausnahmslos mehr oder Wasser auf die Straße leiten.

Hier muss endgültig Abhilfe geschaffen werden.

Vorgehensweise: Bau eines zusätzlichen Sickerschachts und Verbindung mit dem Bestand, zusätzlich Ertüchtigung des alten Sickerschachts. Der SSK wird erneuert.

Kosten ca. 19.700 €

### **4. Bachverbau**

Der Bach könnte straßenseitig mit vertikalen Stahlträgern und einer horizontalen Ausfachung aus Granitstelen verbaut werden; vorläufige Ausbaulänge ca. 16 m.

Kosten ca. 18.200 €

Herr Heiland will dazu eine Detailplanung erstellen; im Bauausschuss sollen die Abschnitte des Baches besprochen werden, die mit den vorgestellten vertikalen Stahlträgern verstärkt werden sollen.

### **5. Schachtabdeckungen Unteriglinger Straße**

Ein Großteil der Abdeckungen ist zu und/oder klappert bei Überrollen durch den Verkehr.

Die Abdeckungen werden kreisrund ausgeschnitten und durch im Asphalt „schwimmende“ ersetzt.

Kosten ca. 18.800 €

## **6. Allgemeine Straßenbauarbeiten Unteriglinger Straße**

Verschiedene SSk sind neu einzuasphaltieren, Risse vergießen, Arbeiten im Grünbereich, Kosten ca. 14.000 bis 16.000 €

Der Gemeinderat diskutiert die vorgestellten Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von ca. 130.000 Euro. Mittel dafür sind im Haushalt eingestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Igling spricht sich für die Umsetzung der vorgestellten Straßeninstandsetzungsmaßnahmen aus.

Die dazu vorgestellte Liste ist Teil des Beschlusses.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **8. Bericht des Bürgermeisters**

### **Eichenprozessionsspinner**

An den Eichen im Bereich des Sportplatzes Holzhausen sowie an der stationären Hundestation wurde ein Befall festgestellt. Ein Fachunternehmen wurde zur Abhilfe (Absaugung Raupen) beauftragt.

Durch die Anbringung von Meisen-Nistkästen im Herbst könnte einem weiteren Befall vorgebeugt werden, da Meisen zu den natürlichen Fressfeinden der Raupen zählen.

### **Life Future Forest**

"Life Future Forest" ist ein EU-Pilotprojekt zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel, folgend auf den Ergebnissen der bereits fertiggestellten Klimawandelstudie des Landkreises (Projektdauer: 01.09.2020 - 31.12.2023). Igling hat als eine von fünf Gemeinden daran teilgenommen.

Zum Ende der Projektzeit wurde ein Leitfaden für Kommunen, Planer, Naturschützer und Waldbewirtschafter erstellt. Jedes Gemeinderatsmitglied hat ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt bekommen.

## **9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Unter diesem Tagespunkt wurden keine Redebeiträge angezeigt.

Um 19:53 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först  
Erster Bürgermeister

Regine Hildebrandt  
Schriftführung

